

Werkstattberichte am Kreidefelsen

Binz. Zu der nach seiner eigenen Einschätzung spannendsten Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein, der Herbstklausur, die mit Werkstattberichten und einem erhol- und unterhaltsamen Rahmenprogramm aufwarten konnte, begrüßte deren Vorsitzender RA Dr. Martin Prager am 26./27.09.2014 rund 50 Teilnehmer in Binz auf Rügen.

Text: Rechtsanwältin Dr. Anne Deike Riewe

In ihrem Grußwort verwies die Justizministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Uta-Maria Kuder (CDU), nach einem kurzen Rückblick auf die Geschichte des Veranstaltungshotels auf die dort im Juni 2014 durchgeführte Justizministerkonferenz. Sie sprach an, dass das Insolvenzanfechtungsrecht ein Problemfeld für Unternehmen und die Wirtschaft insgesamt darstelle. Bestimmte Ergebnisse der Rechtsprechung würden von einigen als unbillig empfunden, so etwa wenn allein aufgrund vorgekommener Rücklastschriften die hinreichenden Kenntnisse für eine Vorsatzanfechtung angenommen würden. Die Ministerin betonte die Herausforderung für den Gesetzgeber, das Ziel der Masseanreicherung und den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung einerseits sowie das Interesse an Planungssicherheit gerade auch bei Ratenzahlungseingängen andererseits in Einklang zu bringen. Hier müsse man vorsichtig sein, um nicht bestimmte Interessengruppen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Prager ergänzte, dass gesetzliche Gläubigervorrechte erfreulicherweise der Vergangenheit angehören. Generell gelte es auch für den Insolvenzverwalter, mit Augenmaß zu handeln. Bedenklich sei es daher, wenn Gerichte die Qualität von Verwaltern auch an der Härte von deren Vorgehen in Anfechtungssachverhalten messen wollten.

Wie der Loewe-Schutzschirm wirkte

Den ersten »Werkstattbericht«, dem auch Justizministerin Kuder mit großem Interesse folgte, lieferten RA Alfred Hagebusch aus dem Blickwinkel des Generalbevollmächtigten sowie RA Joachim Exner als Sachwalter zum Elektronik-Traditionsunternehmen Loewe. Die Krise des Unternehmens habe sich »wie

im Schulbuch« entwickelt, wobei nach den Erfahrungen von Hagebusch intern zunächst die Begeisterung für das eigene Produkt zu Unverständnis gegenüber den wirtschaftlichen Realitäten geführt habe. Aus Beraterperspektive hob Hagebusch die Haftungsrisiken und die sich daraus ergebenden Anforderungen an eine umfassende Dokumentation hervor. Nachdem eine Insolvenzantragstellung wegen des Wegfalls der positiven Fortführungsprognose im Juli 2013 nicht zu vermeiden gewesen war, blieb nur ein enger Zeitrahmen, um wesentliche strategische Entscheidungen zu treffen. Nach Darstellung von Exner kam hier dem Management der Gesellschaft, das im Rahmen des Schutzschirmverfahrens handlungsfähig blieb, eine Schlüsselrolle zu. Einerseits habe das Management Vertrauen bei den Lieferanten genossen und so Verhandlungen und die Einführung eines neuen Produkts zum Erfolg führen können, andererseits sei keine Zeit durch eine erst erforderliche umfassende Sachverhaltseinarbeitung eines Insolvenzverwalters verloren gegangen. Im Hinblick auf die Presseberichterstattung, die den Schutzschirm zunächst nicht als Insolvenzverfahren verstanden hatte, betonte Exner, dass der erfolgreiche Auftritt auf der IFA andernfalls nicht möglich gewesen sei, man aber möglicherweise die negative Wahrnehmung der nachfolgenden Verfahrenseröffnung durch eine entsprechende zwischenzeitliche Kommunikation hätte vermeiden können.

Unter der Überschrift »Werftinsolvenzen in Norddeutschland« stellte RA Berthold Brinkmann mit Unterstützung durch RA Dr. Tobias Brinkmann sowie den Geschäftsführer Axel Schulz das Insolvenzverfahren über das Vermögen der P+S Werften GmbH dar. Berthold Brinkmann erläuterte, dass das Verfahrensziel aus beihilferechtlichen Gründen eine Abwick-



lung der Schuldnergesellschaft sein musste. Tobias Brinkmann stellte die Marktsituation dar, in der sich die deutschen Werften vor dem Hintergrund weltweiter Überkapazitäten auf Spezialschiffe und Offshore-Anlagen spezialisiert haben. Ein wesentlicher Krisengrund bei der P+S Werften GmbH sei eine recht weitgehende Fremdvergabe mit im Ergebnis unzureichender Kontrolle gewesen. Den Verfahrensablauf schilderte Berthold Brinkmann als Regelverfahren mit enger Kommunikation zwischen den Beteiligten, wobei als Besonderheit der mit 14 Mitgliedern große Gläubigerausschuss zu nennen ist. Die Betriebsfortführung sei nur auf der Basis von Vertragsanpassungen möglich gewesen, wobei das Verhandlungsverhalten der Vertragspartner sehr unterschiedlich gewesen sei, man aber insbesondere mit der schwedischen Küstenwache positive Erfahrungen gemacht habe.

Zukunftsgerichtet stellte RA Dr. Jürgen Blersch Reformvorschläge zum insolvenzrechtlichen Vergütungsrecht vor. Bei einer Gesamtbetrachtung der drei vorliegenden Entwürfe sei zunächst festzustellen, dass alle bei einer wertbezogenen Vergütung bleiben. Nach Blersch werde bei einem Stundenhonorar im Wesentlichen das Risiko gesehen, dass insoweit eine Aus- und Weiterbildung auf Kosten der Masse erfolge. In dem Vorschlag von VID und NIVD, die Neuregelung in Gesetzesform statt wie bisher als Verordnung vorzunehmen, sieht Blersch den Vorteil erhöhter Rechtssicherheit, erkannte aber auch das in der Diskussion angesprochene Risiko an, dass die Umsetzung einer Neuregelung durch die dann erforderliche Befassung des Gesetzgebers mit allen Einzelfragen auch erschwert werden könne. Blersch ging anschließend konkret auf die Vorschläge des VID ein (veröffentlicht als Beilage 1 zu ZIP 28/2014), an deren Erarbeitung er selbst mitgewirkt hat. Dabei erwähnte er insbesondere die vorgesehene Öffnung für Vergütungsvereinbarungen, die allerdings nur eine höhere, nicht aber eine geringere als die gesetzliche Vergütung ermöglichen sollten.

Widerruf von Kreditverträgen als Chance

Den zweiten Veranstaltungstag eröffneten RAin Katrin Wedekind und RA Frank Welsch mit einem Blick auf die Möglichkeiten, aber auch Risiken, die sich aus einem Widerruf von Kreditverträgen ergeben können. Wedekind stellte zunächst die Ausgangssituation dar, dass nach der Rechtsprechung des BGH bei einer Vielzahl der zwischen November 2002 und 2010 abgeschlossenen Verbraucherdarlehen eine unbefristete Widerrufsmöglichkeit besteht, weil die gesetzlich vorgesehene Widerrufsbelehrung fehlerhaft war. Generell kann ein Widerruf vor allem wegen des derzeit historisch niedrigen Zinsniveaus

und der Vermeidung einer sonst bei vorzeitiger Ablösung zu zahlenden Vorfälligkeitsentschädigung sinnvoll sein. Zur konkreten Berechnung der Abwicklungsansprüche im Fall des Widerrufs bestehen allerdings derzeit noch rechtliche Unsicherheiten. Welsch erläuterte, dass im Fall der Insolvenz ein noch bestehendes Widerrufsrecht vom Verwalter ausgeübt werden kann. Wurde ein Widerruf bereits durch den Schuldner im Vorfeld erklärt, unterliege das dadurch entstandene Rückgewährschuldverhältnis dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters. Die konkreten Rechtsfolgen müssten jedoch jeweils im Einzelfall abgewogen werden.

Beinahe ebenfalls schon wieder ein Werkstattbericht war anschließend der unter dem unspektakulären Titel »Konzerninsolvenzen« angekündigte Vortrag von RA Ottmar Hermann. Statt sich mit einer Kommentierung der Reformvorschläge des deutschen und europäischen Gesetzgebers zu begnügen, ging Hermann in grundsätzlicher Weise, aber auf der Basis verschiedener Beispielsfälle auf die praktischen Herausforderungen in der Abwicklung von Insolvenzfällen im Konzernverbund ein. Während er dabei zu dem Schluss kam, dass sich Koordinationsanforderungen zwischen Verfahren über unterschiedliche Konzerngesellschaften bei gutem Willen der Verfahrensbeteiligten in den Griff bekommen lassen, sieht er andererseits Problemfelder, die einer Erhaltung der Konzernstruktur oder Vermeidung von Folgeinsolvenzen nach derzeitiger Rechtslage entgegenstehen. Hermann hob steuerliche Verknüpfungen und hieraus resultierende Haftungsrisiken hervor. Gerade in Organisationsfällen stelle die Haftung der (nicht insolventen) Tochtergesellschaft für Steuerrückstände der Muttergesellschaft ein Hindernis bei Verkaufsverhandlungen dar, da Investoren insoweit eine Freistellung verlangten. Ein weiteres (Dauer-)Thema, welches nach Auffassung von Hermann durch den Gesetzgeber aufgegriffen werden sollte, stellt die Besteuerung von Sanierungsgewinnen dar. Daneben wünschte sich Hermann eine Grundlage für eine rechtssichere Vergabe von Massendarlehen innerhalb eines Konzernverbundes.

Zu den am 01.07.2014 in Kraft getretenen Neuregelungen der Verbraucherinsolvenz berichtete RA Kai Henning, dass von der Möglichkeit eines Insolvenzplans bislang offenbar kaum Gebrauch gemacht werde, wobei Henning dies insbesondere auf die Gestaltungsmöglichkeit einer Verfahrensaufhebung mit Zustimmung aller Gläubiger nach § 213 InsO zurückführt. Henning wies auf die aktuelle Entscheidung des BGH zu den Grenzen der Insolvenzanfechtung bei Zahlungen aus dem unpfändbaren Vermögen hin (IX ZR 280/13) und erläuterte Komplikationen, die sich in Bezug auf Ansprüche aus einer D&O-Versicherung im Insolvenzverfahren ergeben können. «